

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Der Senat von Berlin
Fin III D - G 1600-4/2017-12
Telefon: 9020 - 3416

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

A. Problem

Das Land Berlin erhebt seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Der Steuersatz bei der Übernachtungsteuer beträgt seit deren Einführung unverändert 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Gegenwärtig steht das Land Berlin vor der Herausforderung, den Landeshaushalt zu konsolidieren, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Hierzu können auch landespolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen einen Beitrag leisten.

Bei der Einführung der Übernachtungsteuer im Jahre 2014 wurde die Besteuerung auf 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb begrenzt. Die Begrenzung wurde damals in das Übernachtungsteuergesetz aufgenommen, weil allein privat veranlasste Übernachtungen der Besteuerung unterlagen und davon ausgegangen wurde, dass ein privat veranlasster Aufenthalt einen Zeitraum von drei Wochen zumeist nicht überschreitet. Dagegen kommt es bei beruflich veranlassten Übernachtungen häufiger zu zusammenhängenden Übernachtungen von mehr als 21 Tagen. Dies ist insbesondere im Bereich der Apartmentvermietung und bei sogenannten Handwerkerzimmern der Fall. Da beruflich veranlasste Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen seit dem 1. April 2024 ebenfalls der Besteuerung unterliegen, ist die 21-Tage-Regelung überholt.

Der Besteuerungszeitraum bei der Übernachtungsteuer ist der Kalendermonat. Daher müssen Beherbergungsbetriebe derzeit im Regelfall monatliche Steueranmeldungen abgeben. Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, kann er anstelle des

Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum wählen und vierteljährliche Steueranmeldungen abgeben. Die Steueranmeldung ist entweder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben. Die Daten werden durch das zuständige Finanzamt personell aus den Vordrucken erfasst. Die Prüfung der 10-Betten-Regelung und die personellen Arbeiten bei der Datenerfassung verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus besteht insbesondere bei den Anzeigepflichtigen sowie den Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt weiterer fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Steuersatz bei der Übernachtungsteuer ab dem 1. Januar 2025 von 5 Prozent auf 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben und die 21-Tage-Regelung gestrichen. Dadurch kann Berlin zusätzliche Steuereinnahmen generieren und einen angemessenen finanziellen Beitrag der Übernachtungsgäste an den Ausgaben für die städtische Infrastruktur und das attraktive Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen erreichen. Hiermit können geschätzte jährliche Mehreinnahmen aus der Übernachtungsteuer i. H. v. ca. 45 Mio. Euro generiert werden.

Durch die Änderung des Besteuerungszeitraums auf das Kalendervierteljahr haben Beherbergungsbetriebe für ab 2026 beginnende Besteuerungszeiträume anstelle der monatlichen nur noch vierteljährliche Steueranmeldungen abzugeben. Die 10-Betten-Regelung entfällt. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung als auch auf Seiten der Beherbergungsbetriebe reduziert und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Ab dem 1. Januar 2026 sind die Steueranmeldungen verpflichtend nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Damit erhält die Steuerverwaltung strukturierte Datensätze, die eine automationsgestützte Weiterverarbeitung ermöglichen. Diese Änderung wird durch eine Härtefallregelung ergänzt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag auf die elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere fachliche Anpassungen vor.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Das Gesetz regelt die Besteuerung des Aufwands für entgeltliche Übernachtungen im Land Berlin.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Der elektronische Datensatz für die Steueranmeldung ist anzupassen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die im Zusammenhang mit der Abgabe der Steueranmeldungen stehenden Kosten der meisten Beherbergungsbetriebe sinken ab 2026 in einem nicht bezifferbaren Umfang dadurch, dass die Steueranmeldungen nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich abzugeben sind.

H. Gesamtkosten

Es entstehen Kosten bei der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
Fin III D - G 1600-4/2017-12
Telefon 9020 - 3416

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Übernachtungsteuergesetzes**

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7,5“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt,“ durch die Wörter „Der Beherbergungsbetrieb (§ 1 Absatz 2)“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „und das Ende“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „folgenden“ das Wort „erhobenen“ eingefügt und die Wörter „für Wohnraum“ gestrichen.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Familienname, Vorname und Geburtsdatum,
2. Firmenname und Handelsregisternummer,“

c) In Nummer 4 werden die Wörter „Name und Anschrift“ durch die Wörter „Daten im Sinne der Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

5. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Übernachtungen, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der am 1. April 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

Das Übernachtungsteuergesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Anmeldungszeitraums“ durch die Wörter „Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum)“, das Wort „Vordruck“ durch die Wörter „Datensatz durch Datenfernübertragung“ und das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 3 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „Anmeldung“ wird durch das Wort „Steueranmeldung“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Land Berlin erhebt seit dem 1. Januar 2014 eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Der Steuersatz bei der Übernachtungsteuer beträgt seit deren Einführung unverändert 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Gegenwärtig steht das Land Berlin vor der Herausforderung, den Landeshaushalt zu konsolidieren, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Hierzu können auch landespolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen einen Beitrag leisten.

Vor diesem Hintergrund wird der Steuersatz ab dem 1. Januar 2025 von 5 Prozent auf 7,5 Prozent angehoben. Dadurch kann Berlin zusätzliche Steuereinnahmen generieren und einen angemessenen finanziellen Beitrag der Übernachtungsgäste an den Ausgaben für die städtische Infrastruktur und das attraktive Angebot an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen erreichen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen seit der Einführung der Übernachtungsteuer ist es nicht wahrscheinlich, dass die Anhebung des Steuersatzes einen negativen Einfluss auf die touristische Attraktivität Berlins beziehungsweise auf die Übernachtungszahlen in der Stadt hat.

Bei der Einführung der Übernachtungsteuer im Jahre 2014 wurde die Besteuerung auf 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb begrenzt. Durch zwischenzeitliche Rechtsänderungen ist die 21-Tage-Regelung überholt und daher zu streichen.

Ab dem 1. Januar 2026 ist der Besteuerungszeitraum bei der Übernachtungsteuer nicht mehr der Kalendermonat, sondern das Kalendervierteljahr. Das Kalendervierteljahr wird zugleich als Steueranmeldungszeitraum festgelegt. Beherbergungsbetriebe haben daher für ab 2026 beginnende Besteuerungszeiträume nur noch vierteljährliche Steueranmeldungen abzugeben. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung als auch auf Seiten der Beherbergungsbetriebe reduziert und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Zur Verbesserung des Vollzugs der Übernachtungsteuer sind die Beherbergungsbetriebe ab dem 1. Januar 2026 verpflichtet, die Steueranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der gewählte Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährt den Beherbergungsbetrieben und der Verwaltung einen angemessenen Zeitraum, um sich auf die verpflichtende elektronische Übermittlung einzustellen. Durch die verpflichtende elektronische Übermittlung der Steueranmeldungen durch Datenfernübertragung erhält die Steuerverwaltung strukturierte Datensätze, die automationsgestützt weiterverarbeitet werden können. Die personelle Datenerfassung kann dann entfallen. Hierdurch wird eine zeitlich effizientere Bearbeitung der Steuerfälle ermöglicht. Neben der Verpflichtung zur Datenfernübertragung wird in das Übernachtungsteuergesetz eine Härtefallregelung aufgenommen. Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.

Der Umfang der Datenlieferungen der Bezirksämter an das zuständige Finanzamt wird um zusätzliche Daten ergänzt, um das bestehende Kontrollmitteilungsverfahren weiter zu verbessern.

Darüber hinaus besteht unter anderem bei den Anzeigepflichten und der Definition des Beherbergungsbetriebs weiterer fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf.

b) Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Übernachtungsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Gemäß § 1 Absatz 2 unterhält einen Beherbergungsbetrieb, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Aus Klarstellungsgründen wird § 1 Absatz 2 um eine Definition der kurzfristigen Beherbergungsmöglichkeit ergänzt. Als kurzfristig gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

Die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Begrenzung der Besteuerung auf 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb wird gestrichen. Die Begrenzung wurde bei der Einführung der Übernachtungsteuer im Jahre 2014 in das Übernachtungsteuergesetz aufgenommen, weil allein privat veranlasste Übernachtungen der Besteuerung unterlagen und davon ausgegangen wurde, dass ein privat veranlasster Aufenthalt einen Zeitraum von drei Wochen zumeist nicht überschreitet. Dagegen kommt es bei beruflich veranlassten Übernachtungen häufiger zu zusammenhängenden Übernachtungen von mehr als 21 Tagen. Dies ist insbesondere im Bereich der Apartmentvermietung und bei sogenannten Handwerkerzimmern der Fall. Da beruflich veranlasste Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen seit dem 1. April 2024 ebenfalls der Besteuerung unterliegen, ist die 21-Tage-Regelung zu streichen.

Soweit Beherbergungsbetriebe im Vertrauen auf den Bestand der 21-Tage-Regelung Übernachtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlich vereinbart haben, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen sind, wird dieses Vertrauen durch die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung geschützt.

Zu Nummer 2 (§ 5):

Der Steuersatz bei der Übernachtungsteuer wird von derzeit 5 Prozent auf 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben.

Soweit Beherbergungsbetriebe im Vertrauen auf den Bestand des Steuersatzes in Höhe von 5 Prozent Übernachtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlich

vereinbart haben, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen sind, wird dieses Vertrauen durch die im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung geschützt.

Zu Nummer 3 (§ 8):

Die Verpflichtungen zur Anzeige des Beginns und des Endes der Tätigkeit eines Beherbergungsbetriebs waren bislang mit unterschiedlichen Vorgaben zur Frist der Anzeige (innerhalb einer Woche bzw. unverzüglich) in jeweils einem eigenen Absatz geregelt.

Die Anzeigepflichten werden nunmehr einheitlich zusammen geregelt. Der Beherbergungsbetrieb hat künftig den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Der Umfang der Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt wird um das Geburtsdatum, den Firmennamen und die Handelsregisternummer ergänzt. Diese Daten sind nur zu übermitteln, soweit sie durch die Bezirksamter gemäß § 5 Zweckentfremdungsverbot-Gesetz erhoben werden. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Daten kann eine genauere Zuordnung bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 12):

Der neue Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für den Zeitraum, in dem die Beherbergungsbetriebe noch keine Vorsorge treffen konnten und daher die Steuer von den Übernachtungsgästen nicht lückenlos einfordern konnten. Die Regelung betrifft nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 verbindlich vereinbarte Übernachtungsleistungen, die jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen sind. Besteht seitens des Beherbergungsbetriebs die Möglichkeit zur Änderung des entsprechenden Vertrags oder kommt der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2024 zustande, findet die Übergangsregelung keine Anwendung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Übernachtungsteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Der Besteuerungszeitraum bei der Übernachtungsteuer ist künftig das Kalendervierteljahr.

Infolge der Änderung des Besteuerungszeitraums entfällt das bislang in Absatz 2 geregelte Wahlrecht für Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten, anstelle des

Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum zu wählen. Die Regelung wird nicht mehr benötigt, da der Besteuerungszeitraum künftig das Kalendervierteljahr ist.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Infolge der Änderung des Besteuerungszeitraums auf das Kalendervierteljahr wird der in § 7 Absatz 1 geregelte Steueranmeldungszeitraum ebenfalls auf das Kalendervierteljahr umgestellt. Der Beherbergungsbetrieb hat die Steueranmeldung daher künftig bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres abzugeben. Durch die geringere Anzahl an abzugebenden Steueranmeldungen wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Steuerverwaltung als auch auf Seiten der Beherbergungsbetriebe reduziert und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

In § 7 Absatz 1 wird zudem die Verpflichtung der Beherbergungsbetriebe aufgenommen, die Steueranmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Durch die verpflichtende elektronische Übermittlung der Steueranmeldungen durch Datenfernübertragung erhält die Steuerverwaltung strukturierte Datensätze, die automationsgestützt weiterverarbeitet werden können. Die personelle Datenerfassung kann dann entfallen. Hierdurch wird eine zeitlich effizientere Bearbeitung der Steuerfälle ermöglicht und der Vollzug der Übernachtungsteuer verbessert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird Absatz 1 um eine Regelung ergänzt, nach der das zuständige Finanzamt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten kann. In diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

Darüber hinaus wird § 7 um redaktionelle Klarstellungen ergänzt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die im Zusammenhang mit der Abgabe der Steueranmeldungen stehenden Kosten der meisten Beherbergungsbetriebe sinken ab 2026 in einem nicht bezifferbaren Umfang dadurch, dass die Steueranmeldungen nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich abzugeben sind.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen Kosten bei der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die jährlichen Steuermehreinnahmen betragen ca. 45 Mio. Euro.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 26. November 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung des Gesetzestextes**Übernachtungsteuergesetz**

Alte Fassung	Neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 1 Steuergegenstand § 2 Steuerschuldnerschaft § 3 Besteuerungszeitraum § 4 Bemessungsgrundlage § 5 Steuersatz § 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit § 7 Besteuerungsverfahren § 8 Anzeigepflichten § 9 Nachschau § 10 Örtliche Zuständigkeit § 11 Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt § 12 Schlussbestimmungen	<i>unverändert</i>
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
(1) Das Land Berlin erhebt eine Übernachtungsteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in Berlin in einem Beherbergungsbetrieb. Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.	<i>unverändert</i>
(2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.	(2) Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. <u>Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine</u>

	<u>Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.</u>
(3) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 21 zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, so unterliegt der Aufwand für weitere Übernachtungen nicht der Besteuerung.	<i>aufgehoben</i>
§ 2 Steuerschuldnerschaft	<i>unverändert</i>
Der Beherbergungsbetrieb schuldet die Steuer.	
§ 3 Besteuerungszeitraum	§ 3 Besteuerungszeitraum
(1) Der Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.	Der Besteuerungszeitraum ist <u>das</u> <u>Kalendervierteljahr.</u>
(2) Hat der Beherbergungsbetrieb weniger als zehn Betten, so kann an Stelle des Kalendermonats das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden. Wird die Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres unterschritten, so kann eine vierteljährliche Anmeldung erstmals für das dem Unterschreiten der Grenze folgende Kalendervierteljahr abgegeben werden. Beim Überschreiten der Zehn-Betten-Grenze während eines Kalendervierteljahres ist eine monatliche Anmeldung erstmalig für den ersten Kalendermonat nach Ablauf des Kalendervierteljahres des Überschreitens der Grenze abzugeben.	<i>aufgehoben</i>

§ 4 Bemessungsgrundlage	<i>unverändert</i>
(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.	
(2) Stellt der Beherbergungsbetrieb dem Gast die Beherbergungsleistung nicht unmittelbar in Rechnung, so ist die Bemessungsgrundlage zu schätzen.	
§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersatz
Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.	Die Steuer beträgt <u>7,5</u> Prozent der Bemessungsgrundlage.
§ 6 Entstehung der Steuer, Fälligkeit	<i>unverändert</i>
(1) Die Steuer entsteht mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der Beherbergungsleistung.	
(2) Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig.	
§ 7 Besteuerungsverfahren	§ 7 Besteuerungsverfahren
(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen und der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren	(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes <u>Kalendervierteljahres (Steueranmeldungszeitraum)</u> eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem <u>Datensatz durch Datenfernübertragung</u> unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen und der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen <u>zu übermitteln</u> , in der die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu

<p>Standorten in Berlin erbracht, so ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen und die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen für jeden Standort gesondert anzugeben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.</p>	<p>berechnen ist. Werden Beherbergungsleistungen an mehreren Standorten in Berlin erbracht, so ist darüber hinaus die Gesamtzahl der Übernachtungen und die Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen für jeden Standort gesondert anzugeben. <u>Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 3 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung.</u></p>
<p>(2) Gibt der Beherbergungsbetrieb die Steueranmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer durch Bescheid festsetzen. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(3) Steuerbeträge, die aufgrund einer Außenprüfung festzusetzen sind, werden in einem Betrag durch Steuerbescheid festgesetzt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(4) Die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen, eigenhändig unterschrieben sein.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(5) Die Anmeldung im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.</p>	<p><u>(4)</u> Die <u>Steueranmeldung</u> im Sinne dieser Vorschriften ist eine Steueranmeldung gemäß § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung.</p>

§ 8 Anzeigepflichten	§ 8 Anzeigepflichten
(1) Wer Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt (§ 1 Absatz 1) in Berlin zur Verfügung stellt, hat den Beginn seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.	<u>Der Beherbergungsbetrieb (§ 1 Absatz 2)</u> hat den Beginn <u>und das Ende</u> seiner Tätigkeit innerhalb einer Woche dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits tätige Beherbergungsbetriebe sind von dieser Anzeigepflicht entbunden, sofern sie für den ersten Steueranmeldungszeitraum fristgerecht die Steueranmeldung einreichen.
(2) Die Beendigung des Angebots von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.	<i>aufgehoben</i>
§ 9 Nachschau	<i>unverändert</i>
(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer sind die von dem zuständigen Finanzamt mit der Verwaltung der Übernachtungsteuer betrauten Amtsträgerinnen oder Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebs während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.	
(2) Der Beherbergungsbetrieb und seine Angestellten oder Beauftragten sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, haben auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen	

vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, um die steuerlichen Feststellungen zu ermöglichen.	
(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) wird durch dieses Gesetz insoweit eingeschränkt.	
§ 10 Örtliche Zuständigkeit	<i>unverändert</i>
(1) Für die Übernachtungsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt angeboten wird.	
(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Zuständigkeit für die Übernachtungsteuer durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.	
§ 11 Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt	§ 11 Datenlieferungen der Bezirksamter an das zuständige Finanzamt
Die Bezirksamter übermitteln dem zuständigen Finanzamt jährlich die folgenden Daten derjenigen, die für Wohnraum zum Zwecke der wiederholten, nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung oder für sonstige kurzfristige private Aufenthalte eine Genehmigung der Zweckentfremdung nach § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes beantragt haben:	Die Bezirksamter übermitteln dem zuständigen Finanzamt jährlich die folgenden <u>erhobenen</u> Daten derjenigen, die zum Zwecke der wiederholten, nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung oder für sonstige kurzfristige Aufenthalte eine Genehmigung der Zweckentfremdung nach § 3 Absatz 1 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes beantragt haben:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. gegenwärtige Anschrift, 4. Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, <u>Vorname und Geburtsdatum</u>, 2. <u>Firmenname und Handelsregisternummer</u>, 3. gegenwärtige Anschrift,

<p>Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist,</p> <p>5. Anschrift der Ferienwohnung beziehungsweise des sonstigen Wohnraums.</p>	<p>4. <u>Daten im Sinne der Nummern 1 bis 3</u> der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer ist,</p> <p>5. Anschrift der Ferienwohnung beziehungsweise des sonstigen Wohnraums.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals auf ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarte Übernachtungen anwendbar.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) Für Übernachtungen, die vor dem 1. April 2024 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p>(3) Für Übernachtungen, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 rechtsverbindlich vereinbart worden sind, ist dieses Gesetz in der am 1. April 2024 geltenden Fassung anzuwenden.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Abgabenordnung (AO)****§ 150****Form und Inhalt der Steuererklärungen**

(...)

(8) Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.